

Geschäftsverzeichnissnr. 375
Urteil Nr. 23/93 vom 11. März 1993

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf teilweise Nichtigklärung von Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Abänderung der Vorschriften der Gerichtsordnung bezüglich der Ausbildung und Einstellung von Richtern und Staatsanwälten, erhoben von F. Van Volsem.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden F. Debaedts und dem stellv. Vorsitzenden M. Melchior, und den Richtern L. De Grève, L.P. Suetens, L. François, P. Martens und Y. de Wasseige, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden F. Debaedts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Klagegegenstand*

Mit Klageschrift vom 23. Januar 1992, die dem Hof mit Einschreibebrief vom selben Tag zugesandt wurde und am 24. Januar 1992 bei der Kanzlei eingegangen ist, wird Klage auf Nichtigerklärung der Wortfolge « in der Anwaltschaft einen mindestens einjährigen Anwärterdienst geleistet und »in Artikel 259<sup>quater</sup> § 1 Absatz 1 der Gerichtsordnung, eingefügt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Abänderung der Vorschriften der Gerichtsordnung bezüglich der Ausbildung und Einstellung von Richtern und Staatsanwälten (*Belgisches Staatsblatt* vom 26. Juli 1991) erhoben von Filip Van Volsem, Beamter, wohnhaft in Lendeledede, Ingelmunstersestraat 14.

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 24. Januar 1992 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes bestimmt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes gab.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 § 4 des organisierenden Gesetzes mit bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen vom 7. Februar 1992 notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. Februar 1992.

Der Ministerrat hat mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief vom 26. März 1992 einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief vom 18. Mai 1992 notifiziert.

Der Kläger hat mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief vom 4. Juni 1992 einen Erwiderrungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 18. Juni 1992 und 7. Januar 1993 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 23. Januar 1993 bzw. 23. Juli 1993 verlängert.

Durch Entscheidung vom 15. September 1992 hat der Hof in Anbetracht der Ruhestandsversetzung der Vorsitzenden I. Pétry die Besetzung um den Richter Y. de Wasseige ergänzt.

Durch Anordnungen vom 19. Januar 1993 hat der Vorsitzende F. Debaedts die Besetzung in Anbetracht der bevorstehenden Ruhestandsversetzung des Vorsitzenden J. Delva um den Richter L.P. Suetens und in Anbetracht der bevorstehenden Ruhestandsversetzung des Vorsitzenden D. André um den Richter L. François ergänzt.

Durch Anordnung vom 19. Januar 1993 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 25. Februar 1993 festgesetzt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien sowie der Rechtsanwalt des Ministerrates mit bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen vom 19. Januar 1993 in Kenntnis gesetzt.

Auf der Sitzung vom 25. Februar 1993

- erschienen
- . der Kläger F. Van Volssem persönlich,
- . RA V. Bonneville *loco* RA D. Lagasse, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel,
- haben die referierenden Richter L. De Grève und Y. de Wasseige Bericht erstattet,
- wurden der Kläger und RA V. Bonneville angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmung*

Der vollständige erste Absatz von Artikel 259<sup>quater</sup> § 1, der zu Abschnitt 3 « Gerichtlicher Anwärterdienst » von Kapitel *Vbis* « Gremium für die Einstellung von Richtern und Staatsanwälten, Beratungsausschüsse und gerichtlicher Anwärterdienst » der Gerichtsordnung gehört, lautet folgendermaßen:

« Der Justizminister gibt jährlich für jede Sprachliste die Anzahl freier Stellen im Anwärterdienst bekannt. Er ernennt in den von ihm bezeichneten Gerichtsbezirken in das Amt als Gerichtsanwärter bei einer Staatsanwaltschaft des Erstinstanzlichen Gerichtes, bei einem Arbeitsauditorat oder bei einem Militärauditorat die Bewerber, die in der Anwaltschaft einen mindestens einjährigen Anwärterdienst geleistet und eine vergleichende Aufnahmeprüfung bestanden haben, welche jedes Jahr für jede Sprachliste durchgeführt wird. »

### IV. *In rechtlicher Beziehung*

#### *Bezüglich des Interesses des Klägers*

1.A.1. Der Kläger ist Lizentiat der Rechte. Er arbeitet seit dem 1. Juli 1986 im öffentlichen Dienst, und zwar zunächst als Kommissar dritter Klasse bei der Verwaltung des Hohen Aufsichtsausschusses (Dienste des Premierministers), sodann als beigeordneter Kontrolleur beim Finanzministerium (Verwaltung der direkten Steuern) und ist derzeit Attaché beim Sekretariat einer parlamentarischen Versammlung.

Der Kläger meint, er habe eindeutig ein Interesse an der Nichtigerklärung der Bedingung, daß der Justizminister nur diejenigen, die die vergleichende Aufnahmeprüfung für den gerichtlichen Anwärterdienst bestanden und in der Anwaltschaft einen mindestens einjährigen Anwärterdienst geleistet hätten, in den gerichtlichen Anwärterdienst ernennen könne.

Der Kläger erfülle nicht diese - seines Erachtens diskriminierende - Bedingung, weshalb er in dem Fall, wo er in den gerichtlichen Anwärterdienst ernannt werden möchte, vor oder nach dem Bestehen der vergleichenden Aufnahmeprüfung für den gerichtlichen Anwärterdienst noch einen mindestens einjährigen Anwärterdienst in der Anwaltschaft zu leisten hätte.

Der Kläger meint, er sei somit unmittelbar und ungünstig in seiner Situation betroffen.

1.A.2. Der Ministerrat bestreitet nicht das Interesse des Klägers.

1.B. Der Kläger, der Lizentiat der Rechte ist und keine Erfahrung in der Anwaltschaft hat, könnte von einer Bestimmung, die vorschreibt, daß zur Ernennung zum Gerichtsanwärter die Kandidaten - neben dem Bestehen einer vergleichenden Aufnahmeprüfung für den gerichtlichen Anwärterdienst - einen mindestens einjährigen Anwärterdienst in der Anwaltschaft geleistet haben müssen, unmittelbar und ungünstig in seiner Situation betroffen werden.

Der Kläger weist somit das rechtlich erforderliche Interesse nach.

### *Zur Hauptsache*

2.A.1. Die klagende Partei bringt zwei Klagegründe vor.

Der erste Klagegrund beruht auf einer Verletzung der Artikel 6 und *6bis* der Verfassung.

Der Kläger bestreitet die Erheblichkeit des Unterscheidungskriteriums - einjähriger Anwärterdienst in der Anwaltschaft - und die Zweckmäßigkeit der eingesetzten Mittel. Er meint, es gebe keinen vertretbaren und logischen Zusammenhang mit dem verfolgten Zweck, d.h. mit dem Streben nach einer geeigneten und entpolitisierten Richter- und Staatsanwaltschaft.

Er weist an erster Stelle darauf hin, daß bereits bei den Vorarbeiten zur angefochtenen Gesetzesbestimmung betont worden sei, daß man sich auf andere Weise als mit einem Anwärterdienst in der Anwaltschaft auf eine Laufbahn als Richter oder Staatsanwalt vorbereiten könne.

Es gebe - so der Kläger - keine Gewähr dafür, daß ein Jahr Erfahrung in der Anwaltschaft auch eine bessere Vorbereitung auf den gerichtlichen Anwärterdienst bedeuten würde. Zwar werde der Rechtsanwaltsanwärter dazu verpflichtet, verschiedene von der Anwaltskammer organisierte Kurse zu besuchen, doch auch andere Juristen (beispielsweise im Staatsdienst) müßten sich weiterbilden und kämen durch ihr Amt oder ihren Dienst genauso viel oder noch mehr in Berührung mit dem Gerichtswesen. Einige Rechtsanwaltsanwärter verwendeten - ganz sicher im ersten Jahr ihres Anwärterdienstes in der Anwaltschaft - nur einen geringen Anteil ihrer Zeit auf die eigentliche Arbeit als Anwalt und führten andere Arbeiten - beispielsweise Erteilung von Unterricht - aus, die nichts mit der Anwaltschaft zu tun hätten. Die alleinige Tatsache der Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter biete keinerlei Sicherheit dafür, daß die Betroffenen auch effektiv in Kontakt mit dem Gerichtswesen kämen und besser auf eine Laufbahn als Richter oder Staatsanwalt vorbereitet wären. Der Kläger meint, es könne daher mit Fug und Recht davon ausgegangen werden, daß Juristen, die nicht in der Anwaltschaft tätig gewesen seien, oft genauso viel - oder manchmal noch mehr - nützliche juristische Erfahrung hätten, um eine gerichtliche Laufbahn in Angriff zu nehmen.

Die Bedingung einer einjährigen Erfahrung in der Anwaltschaft scheine - nach Ansicht des Klägers - ferner mit dem Prinzip des gerichtlichen Anwärterdienstes selbst schwierig zu vereinbaren zu sein. Es werde ein dreijähriger Anwärterdienst organisiert, der vor allem durch eine praktische Ausbildung gekennzeichnet sei. Die Regierung habe in der Begründungsschrift betont, daß mit dem gerichtlichen Anwärterdienst eine Möglichkeit zu einer gründlichen Ausbildung geboten werde, und zwar nicht nur bei einer Staatsanwaltschaft oder einem Auditorat, sondern auch bei einem Gericht. Auf diese Weise werde der effiziente Zugang zu den Ämtern der Staatsanwaltschaft oder des Richterstandes direkt gefördert. Der Kläger ist der Ansicht, daß diese praktische Ausbildung die Notwendigkeit der Bedingung einer vorausgehenden einjährigen Erfahrung in der Anwaltschaft entkräfte und einen Beweis für die Überflüssigkeit des angewandten Kriteriums darstelle.

Der Kläger behauptet des weiteren, daß der Gesetzgeber selbst bei dem von ihm angewandten Kriterium

nicht konsequent zu sein scheine. Für Ernennungen auf der Grundlage des Bestehens der Prüfung der beruflichen Eignung gebe es nämlich eine Gleichstellung zwischen der Erfahrung in der Anwaltschaft und der Erfahrung in anderen juristischen Ämtern. Für diese Ernennungen werde die Anwaltschaft als gleichwertig mit anderen juristischen Ämtern angesehen. Es sei also möglich, nach dem Bestehen der Prüfung der beruflichen Eignung Richter oder Stellvertreter der Staatsanwaltschaft zu werden, ohne Erfahrung in der Anwaltschaft zu haben.

Abschließend meint der Kläger, daß durch das Vorschreiben einer einjährigen Erfahrung in der Anwaltschaft Lizentiaten der Rechte, die sich nicht für die Anwaltschaft, sondern für andere Ausrichtungen des Berufslebens entschieden hätten, von der ersten Zugangsmöglichkeit zum Amt eines Richters oder Staatsanwalts, namentlich dem gerichtlichen Anwärterdienst, ausgeschlossen würden. Die während der Vorarbeiten vorgebrachte These, wonach die beanstandete Bedingung bezüglich der Erfahrung erst bei Antritt des gerichtlichen Anwärterdienstes zu erfüllen sei, ändere nichts am diskriminierenden Charakter. In dem Augenblick, wo die Juristen, die über keine Erfahrung in der Anwaltschaft verfügten, davon in Kenntnis gesetzt würden, daß sie die vergleichende Prüfung bestanden hätten, müßten sie ihr Amt oder ihren Dienst aufgeben und zuerst einen (nahezu unbezahlten) Anwärterdienst bei der Anwaltschaft in Angriff nehmen, ehe sie zum gerichtlichen Anwärterdienst zugelassen werden könnten.

2.A.2. Der Ministerrat behauptet, daß das verwendete Kriterium tatsächlich erheblich sei. Er weist darauf hin, daß nur eine Erfahrung in der Anwaltschaft das Wissen um den Geist der Anwaltschaft, das Verständnis der Rolle der gerichtlichen Mitarbeiter und der Rechte der Verteidigung, eine bessere Kenntnis der Rechtsuchenden und das Verständnis des Begriffs der Gegenpartei in einem Rechtsstreit ermögliche.

Unter Bezugnahme auf die Vorarbeiten zur angefochtenen Bestimmung behauptet der Ministerrat, daß die einjährige Anwaltschaftserfahrung deshalb vorgeschrieben worden sei, weil man das Bedürfnis danach empfunden habe, über mehrere Richter bzw. Staatsanwälte zu verfügen, die selbst die Möglichkeit gehabt hätten, zu plädieren, und daher mit dieser Seite des Rechtswesens vertraut seien. Außerdem sei auch auf die Bedeutung der von der Anwaltschaft selbst organisierten Ausbildung hingewiesen worden.

Im Gegensatz zum Standpunkt des Klägers gibt es nach Ansicht des Ministerrates keinen Anlaß zur Behauptung, ein einjähriger Anwärterdienst bei der Anwaltschaft wäre nicht zweckmäßig. Der Ministerrat bezieht sich in diesem Zusammenhang auf mehrere Verpflichtungen, denen die Anwärter unterworfen sind, etwa das Besuchen von Kursen, die Betätigung als Armenanwalt und die Vornahme von Plädierübungen. Des weiteren würden die Anwärterchaftsvorschriften eine ganze Reihe von Verpflichtungen enthalten, die die Anwärter zu erfüllen hätten. Der Umstand, daß gewisse Anwärter andere Tätigkeiten ausübten, hindere sie nicht daran, eine effektive Praxis in der Anwaltschaft zu haben. Der Ministerrat betont in diesem Zusammenhang, daß die Ausübung anderer entgeltlicher Tätigkeiten gemäß der Gerichtsordnung von der Anwaltskammer nur insofern erlaubt werde, als diese mit der Zugehörigkeit zur Anwaltschaft vereinbar seien.

Der Ministerrat verneint anschließend, daß es einen Widerspruch zwischen den für die zwei Möglichkeiten des Zugangs zur Richter- und Staatsanwaltschaft gestellten Anforderungen geben würde. Der Gesetzgeber habe lediglich die spezifische Beschaffenheit dieser zwei Möglichkeiten berücksichtigt.

2.A.3. In seinem Erwidierungsschriftsatz macht der Kläger geltend, daß die spezifische Beschaffenheit der in der Anwaltschaft erworbenen, einjährigen Erfahrung nicht ausreiche, um einen Unterschied zwischen Juristen je nachdem einzuführen, ob sie Anwaltschaftserfahrung hätten oder nicht.

Er wiederholt, daß der Umstand, daß man ein Jahr lang als Anwaltsanwärter eingetragen gewesen sei, keine Gewähr für eine bessere Vorbereitung auf den gerichtlichen Anwärterdienst biete. Auch wenn diese Anwärter in der Anwaltschaft eine besondere Ausbildung bekommen hätten, sei dies - so der Kläger - immerhin kein Grund dafür, den Zugang zum gerichtlichen Anwärterdienst nur ihnen vorzubehalten.

Anschließend weist der Kläger darauf hin, daß in bestimmten Fällen Juristen in Gerichtsämtern eingesetzt werden könnten, ohne daß Anwaltschaftserfahrung erforderlich sei; dies sei namentlich der Fall bei der Ernennung bestimmter Inhaber von Gerichtsämtern beim Staatsrat sowie der Referendare beim Schiedshof. Daraus schließt er, daß das Argument der spezifischen Beschaffenheit der Anwaltschaftserfahrung äußerst relativ sei.

Schließlich hält der Kläger es für unvertretbar, unter der Maske der spezifischen Beschaffenheit der Anwaltschaftserfahrung eine sozial-finanzielle Barriere für eine der Zugangswege zur Richter- und Staatsanwaltschaft einzuführen.

2.A.4. Die klagende Partei bringt einen zweiten Klagegrund vor, indem eine « soziale Diskriminierung » geltend gemacht wird.

Indem man nur Juristen mit Anwaltschaftserfahrung den ersten Zugangsweg zur Richter- und Staatsanwaltschaft ermögliche, werde - so der Kläger - implizit aber entschieden eine soziale Diskriminierung geschaffen. Der finanzielle Aspekt sei ein traditionelles Kernproblem beim Anwaltsanwärterdienst, und zwar wegen der unzureichenden Vergütung, weshalb viele Juristen trotz ihres Interesses den Anwaltsberuf wegen der finanziellen Schwellen nicht antreten würden. Indem man verlange, daß nur Juristen mit einer mindestens einjährigen Erfahrung in der Anwaltschaft zum gerichtlichen Anwärterdienst zugelassen werden könnten, werde die faktisch bestehende Diskriminierung legalisiert. Der Kläger betont abschließend, daß Juristen, denen es aus sozial-finanziellen Gründen unmöglich gewesen sei, den Anwaltsberuf auszuüben, in der Praxis durch das Gesetz der Zugang zum gerichtlichen Anwärterdienst verwehrt werde.

2.A.5. Der Ministerrat hält die Behauptung, wonach der Anwärterdienst in der Anwaltschaft praktisch unentgeltlich wäre, für unrichtig. Er weist darauf hin, daß mehrere Anwaltschaften Vorschriften festgelegt hätten, die eine entsprechende Entlohnung der Anwärter vorsehen würden. Außerdem erhielten die als Armenanwälte eingesetzten Anwärter nunmehr eine Vergütung.

Würde man - so der Ministerrat - der Argumentation des Klägers beipflichten, so wäre jede Spezialisierung, die zusätzliche Praktika erfordert, bei Nichtvorhandensein einer ausreichenden Entlohnung als diskriminierend zu betrachten.

2.B.1. Laut den Vorarbeiten hat das Gesetz vom 18. Juli 1991 zum Zweck, «(...) den Zugang zur Richter- und Staatsanwaltschaft objektiv verlaufen zu lassen und die Ausbildung der Richter und Staatsanwälte zu verbessern» (*Drucks.*, Senat, 1989-1990, Nr. 974-2, S. 5).

Dazu sieht das Gesetz zwei Zugangswege zur Richter- und Staatsanwaltschaft vor. Einer steht denjenigen offen, die sich von vornherein von einer Laufbahn in der Richter- und Staatsanwaltschaft angezogen fühlen; sie können an einer vergleichenden Aufnahmeprüfung für den gerichtlichen Anwärterdienst teilnehmen, nach Ablauf dessen sie in der Richter- und Staatsanwaltschaft ernannt werden können (*Drucks.*, Kammer, 1990-1991, Nr. 1565/10, S. 19).

Der zweite Zugangsweg steht Kandidaten mit spezifischer Berufserfahrung offen, die eine nichtvergleichende Prüfung der beruflichen Eignung bestehen müssen (ebenda, S. 20).

2.B.2. Die vorliegende Klage bezieht sich auf die erste Möglichkeit des Zugangs zur Richter- und Staatsanwaltschaft und bezweckt die Nichtigerklärung der Bedingung, die darin besteht, daß ein Kandidat einen mindestens einjährigen Anwärterdienst in der Anwaltschaft absolviert haben muß, ehe er zum gerichtlichen Anwärterdienst zugelassen werden kann.

Der Kläger hält das verwendete Kriterium für unerheblich im Verhältnis zum verfolgten Ziel, das darin besteht, über eine geeignete und entpolitisierte Richter- und Staatsanwaltschaft zu verfügen.

2.B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit es für das Unterscheidungskriterium eine objektive und vernünftige Rechtfertigung gibt. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der fraglichen Grundsätze zu beurteilen; der Gleichheitsgrundsatz ist verletzt, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zum verfolgten Zweck stehen.

2.B.4. Im ursprünglichen Gesetzesentwurf, aus dem das Gesetz vom 18. Juli 1991 hervorgegangen ist, war keine vorherige Erfahrung als Voraussetzung für die Zulassung zum gerichtlichen Anwärterdienst vorgesehen (*Drucks.*, Senat, 1989-1990, Nr. 974-1, S. 34).

Während der Aussprache im Senatsausschuß wurden mehrere Änderungsanträge eingereicht,

die darauf abzielten, die Zulassung zum gerichtlichen Anwärterdienst von einem vorherigen Anwärterdienst in der Anwaltschaft abhängig zu machen. Dazu wurden folgende Argumente vorgebracht:

- « (...) Richter und Staatsanwälte ohne die geringste Erfahrung in einer Anwaltspraxis werden die Rolle der Mitarbeiter des Gerichts nur schwerlich erkennen und begreifen. Dies ist nicht nur für die Anwaltschaft ein Vorteil, sondern auch für die Rechtsuchenden und für die richtige Rechtspflege von großer Bedeutung. » (*Drucks.*, Senat, 1989-1990, Nr. 974/2, S. 169)

- « Eine solche Erfahrung (in der Anwaltschaft) ist unerlässlich, um die Rechtsuchenden besser kennenzulernen und den Begriff der Gegenpartei in einem Rechtsstreit besser zu fassen. » (ebenda)

- « Die Praxis in der Anwaltschaft ist immer noch die beste Vorbereitung auf die Richter- und Staatsanwaltschaft. Es wäre unerwünscht und gefährlich, wenn die meisten Richter und Staatsanwälte niemals Rechtsanwalt gewesen wären, in keiner einzigen Rechtssache plädiert hätten und eben diese Seite des Rechtswesens nicht kennen würden, sondern direkt von der Universität in den Anwärterdienst und somit in die Richter- und Staatsanwaltschaft gelangen würden. » (ebenda)

Bei dieser Gelegenheit betonte der Justizminister, daß die Regierung «davon ausgegangen ist, daß der Zugang zur Richter- und Staatsanwaltschaft möglichst weit geöffnet sein soll, und zwar insbesondere aufgrund sozialer Erwägungen ». Der Minister war der Ansicht, daß «eine einjährige Anwaltspraxis das Maximum ist, das verlangt werden kann » (ebenda, S. 171).

Aus den Parlamentsdebatten geht ferner hervor, daß das Erfordernis eines Anwärtendienstes in der Anwaltschaft keine Bedingung für die Teilnahme an der vergleichenden Aufnahmeprüfung ist, sondern vielmehr eine Bedingung für die Ernennung zum Gerichtsanwärter (ebenda, S. 172; *Drucks.*, Kammer, 1990-1991, Nr. 1565/10, S. 22).

2.B.5. Die Erfahrung in der Anwaltschaft weist spezifische Merkmale auf, die man nicht bei jeder in anderen juristischen Berufen erworbenen Erfahrung wiederfindet. Diese spezifischen Merkmale hängen damit zusammen, daß ganz besonders Erfahrung in der Anwaltschaft das Wissen um verschiedene Realitäten mit sich bringt, mit denen auch ein Richter oder Staatsanwalt bei der Ausübung seines Amtes konfrontiert wird, was unter anderem einen besseren Einblick in den Verlauf des Gerichtsverfahrens und in die Rolle der Mitarbeiter des Gerichts, eine bessere Kenntnis der Rechtsuchenden und ein besseres Verständnis des Begriffs der kontradiktorischen Verhandlung sowie des Grundsatzes der Rechte der Verteidigung vermittelt.

Es steht dem Gesetzgeber zu, zu beschließen, daß für diejenigen, die keine besondere Berufserfahrung nachweisen, um zur Richter- und Staatsanwaltschaft zugelassen zu werden, diese spezifischen Merkmale für die Zulassung zum gerichtlichen Anwärtendienst ausschlaggebend sind.

2.B.6. Der vom Kläger erhobene Einwand, die bloße Eintragung in das Verzeichnis der Anwaltsanwärter biete keinerlei Gewähr dafür, daß der Anwärtendienst tatsächlich geleistet wird, kann nicht angenommen werden, weil der Richter, der Gesetzesvorschriften auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu prüfen hat, nicht den Umstand berücksichtigen kann, daß die durch Gesetz und Verordnungen vorgeschriebenen Verpflichtungen nicht effektiv erfüllt würden.

2.B.7. Die Erwägung, daß während des gerichtlichen Anwärtendienstes eine praktische Ausbildung für zukünftige Richter und Staatsanwälte vorgesehen ist, tut der Erheblichkeit der Voraussetzung einer vorherigen Anwaltschaftserfahrung keinen Abbruch. Der Gesetzgeber konnte nämlich vernünftigerweise davon ausgehen, daß in Anbetracht der spezifischen Beschaffenheit der Anwaltschaftserfahrung diese Erfahrung notwendig ist, auch wenn nachher eine gründliche Ausbildung im Rahmen des gerichtlichen Anwärtendienstes zu absolvieren ist.

2.B.8. Aus dem Umstand, daß für Ernennungen von Richtern und Staatsanwälten aufgrund des Bestehens der nichtvergleichenden Prüfung der beruflichen Eignung nicht notwendigerweise eine vorherige Erfahrung in der Anwaltschaft erforderlich ist, läßt sich nicht schließen, daß die

Voraussetzung einer solchen Erfahrung für Kandidaten, die aufgrund eines gerichtlichen Anwärterdienstes, zu dem eine vergleichende Prüfung Zugang gewährt, in das Richter- oder Staatsanwaltsamt eingesetzt werden können, nicht erheblich wäre.

Die zwei vorgenannten Zugangswege zur Richter- und Staatsanwaltschaft sind nämlich in bezug auf das Erfordernis einer vorherigen Anwaltschaftserfahrung nicht vergleichbar, und zwar wegen der unterschiedlichen Zielsetzungen, die der Gesetzgeber ins Auge gefaßt hat. Der Zugang zur Richter- und Staatsanwaltschaft aufgrund der vergleichenden Aufnahmeprüfung für den gerichtlichen Anwärterdienst steht denjenigen offen, die sich von vornherein von einer Laufbahn in der Richter- und Staatsanwaltschaft angezogen gefühlt haben. Es wird lediglich verlangt, daß neben dem Bestehen einer Aufnahmeprüfung ein einjähriger Anwärterdienst in der Anwaltschaft absolviert worden ist. Der Zugang zur Richter- und Staatsanwaltschaft aufgrund der Prüfung der beruflichen Eignung hingegen steht Kandidaten mit der gesetzlich vorgeschriebenen Erfahrung offen. Wenn diese Kandidaten mit beträchtlicher Berufserfahrung dazu verpflichtet würden, sich in der Anwaltschaft eintragen zu lassen, gäbe es die Gefahr, daß der zweite Zugang zur Richter- und Staatsanwaltschaft rein theoretisch wird, während der Gesetzgeber eben diese Berufserfahrung für Ernennungen zum Richter bzw. Staatsanwalt hat berücksichtigen wollen.

Der erste Klagegrund ist unbegründet.

2.B.9. Der Kläger macht einen zweiten Klagegrund geltend, indem er vorbringt, daß die angefochtene Bestimmung eine soziale Diskriminierung schaffe, da Juristen, die aus sozial-finanziellen Gründen nicht in der Lage gewesen seien, den Anwaltsberuf anzutreten, in der Praxis der Zugang zum gerichtlichen Anwärterdienst verwehrt werde.

Die in diesem Klagegrund vorgebrachten Erwägungen sind nicht entscheidend, weil der Gesetzgeber vernünftigerweise davon ausgehen konnte, daß eine Bedingung der Zulassung zu einem Beruf, wie das Erfordernis eines Diploms oder eines Praktikums, in dem Bemühen um das Gemeinwohl begründet liegt.

Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. März 1993, durch die vorgenannte Besetzung, in der der gesetzlich verhinderte Richter L.P. Suetens bei dieser Urteilsverkündung durch den Richter H. Boel ersetzt wurde.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

F. Debaedts